Markt Markt Indersdorf

Niederschrift über die Konstituierende Sitzung des Marktgemeinderates am 06.05.2020 im Aula der Mittelschule Markt Indersdorf, Wittelsbacherring 15en Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:
Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift.
*Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG
Öffentlicher Teil

1	Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Mitglieder des Marktgemeinderates
2	Ablehnung des Amtsantritts eines Marktgemeinderatsmitglieds
3	Berufung und Vereidigung eines Listennachfolgers für ein Marktgemeinderatsmitglied
4	Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister, Bürgermeisterinnen
5	Wahl des zweiten Bürgermeisters
6	Wahl des dritten Bürgermeisters
7	Vereidigung der weiteren Bürgermeister
8	Bekanntgaben
9	Antrag von MGR Hubertus Schulz auf Änderung des Namens und des Aufgabenbereiches des Umweltausschusses
10	Erlass einer Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
11	Erlass einer Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat
12	Bestellung der Mitglieder und Vertreter in die Ausschüsse
13	Bestellung der Mitglieder für den Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf
14	Bestellung der Verbandsräte in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Dachau
15	Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe
16	Neubestellung von Vertretern in die Bürgerstiftung Markt Indersdorf

17 Entsendung von Vertretern in das Büchereikuratorium

18 Bestellung von Referenten;
Bestellung eines Kulturreferenten

19 Bestellung von Referenten;
Bestellung eines Seniorenreferent, bzw. eines Seniorenbeauftragten

20 Bestellung von Referenten;
Bestellung eines Jugendreferenten

21 Bestellung von Referenten;
Bestellung eines Vereins- und Sportreferenten

22 Vollzug des Personenstandsgesetzes;
Bestellung des ersten Bürgermeisters zum
Eheschließungs-Standesbeamten

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

Liebe Marktgemeinderäte, sehr geehrte Gäste, verehrte Pressevertreter,
ich darf Sie, darf Euch alle recht herzlich zur konstituierenden Sitzung des Marktgemeinderates der Legislaturperiode 2020 bis 2026 begrüßen, in der wir als Gremium gewachsen sind, von vormals 20 auf nun 24 Mitglieder und zudem unser bisher schon buntes Gremium noch bunter geworden ist, anstatt 6 Parteien und Gruppierungen sind wir nun derer 7.

Zuerst darf ich allen neu gewählten Marktgemeinderätinnen und Marktgemeinderäten persönlich, im Namen der Marktgemeinde und ich denke auch im Namen der bisherigen Räte zur Wahl dieses wichtigen, anspruchsvollen aber auch wie ich finde schönen Ehrenamtes gratulieren.
Leider stellt die anhaltende Corona-Situation vieles in den Schatten, so kann ich niemanden persönlich per Handschlag gratulieren, der Wahlabend konnte nicht gefeiert werden und vieles mehr. Dennoch richtet sich unser Blick nach vorne, wir machen das Beste aus der derzeitigen Situation.
Auch wenn durch aktuelle Finanz- und Wirtschaftsdaten, den Ankündigungen von Kurzarbeit oder gar Stellenabbau mehr und mehr Gewitterwolken zur Finanzierung der Marktgemeinde aufziehen, gehen wir optimistisch in die nächsten gemeinsamen 6 Jahre.
Die Gemeinde ist derzeit finanziell ordentlich aufgestellt, dennoch wird es vermutlich in unseren zukünftigen Entscheidungen oftmals großer finanzieller Abwägungen bedürfen, die dann auch zu schmerzhaften Absagen führen können.
Wir dürfen trotz drohender finanzieller Einschnitte die Weiterentwicklung unserer Gemeinde, anstehende Sanierungen oder auch den Klima- und Umweltschutz nicht aus den Augen verlieren.

Heute sollen aber die Freude und der Optimismus vorherrschend sein.

Ich lade Euch alle zusammen mit unserer Verwaltung wieder zu einer fairen, offenen und konstruktiven Zusammenarbeit ein. Ich bin sehr zuversichtlich, dass der partnerschaftliche Geist dieses Gremiums der vergangenen Legislaturperiode auch in den nächsten 6 Jahren vorherrscht und das gegenseitige Vertrauen unsere gemeinsame Basis der Arbeit für unsere schöne Marktgemeinde und dem damit verbundenen Wohle unserer Bürgerinnen und Bürgern bildet.

Ich freue mich diesem Gremium wieder als 1. Bürgermeister vorstehen zu dürfen und wünsche uns allen viel Erfolg, Kraft, Mut und auch das notwendige Glück bei unseren zukünftigen Entscheidungen.

Sehr gerne hätte ich heute bereits Termine wieder für ein gemeinsames Kick-off, Klausur und auch unseren Marktgemeinderatsausflug bekannt gegeben aber verschoben ist nicht aufgehoben. Diese gemeinsamen Veranstaltungen waren und sind aus meiner Sicht wichtig für die Zusammenarbeit aber auch für das gegenseitige Kennenlernen. Wenn wieder möglich werden die Termine geplant – versprochen!

Zum Schluss möchte ich, und hier denke ich spreche ich im Namen des gesamten Marktgemeinderates, Danke sagen zu allen Bürgerinnen und Bürgern, dass sie uns ihr Vertrauen für die Marktgemeinde in unsere Hände gelegt haben. Wir werden versuchen mit besten Wissen und Gewissen zum Wohle unserer Marktgemeinde zu handeln.

Vielen Dank.

TOP 1 Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Mitglieder des Marktgemeinderates

Sach- und Rechtslage:

Alle Marktgemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung gemäß Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in feierlicher Form zu vereidigen. Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab.

Die Eidesleistung entfällt gemäß Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO für die Marktgemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Marktgemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Der erste Bürgermeister nimmt den neu gewählten Marktgemeinderatsmitgliedern

- Dr. Sylvia Becker
- Bernhard Böller
- Florian Conrad
- Monika Geisenhofer
- Hubertus Schulz
- Christian Schuster
- Gerhard Seemüller
- Jörg Westermair
- Christian Windele

den nach Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO vorgeschriebenen Eid ab.

Eine gemeinschaftliche Vereidigung ist zulässig und es wird vorgeschlagen, die neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder in der Gruppe zu vereidigen. Anschließend ist von jedem neu gewählten Mitglied die Niederschrift über die Vereidigung *(Anlage zur Niederschrift)* zu unterzeichnen.

Die Eidesformel lautet:
"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.
Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.
Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte *"so wahr mir Gott helfe"* geleistet werden.

Erklärt ein Marktgemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte *"ich schwöre"* die Worte *"ich gelobe"* zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die Verweigerung der Bereitschaft zur Eidesleistung bedeutet Ablehnung des Amtes (Art. 47 Abs. 2 GLKrWG), die Verweigerung der Eidesleistung selbst hat den Amtsverlust zur Folge (Art. 48 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWG).

TOP 2 Ablehnung des Amtsantritts eines Marktgemeinderatsmitglieds

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 26.03.2020, eingegangen beim Markt am 27.03.2020, teilt Frau Astrid Rötzer mit, dass sie das Marktgemeinderatsmandat unter Bezugnahme auf Art. 48 Abs. 1 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) nicht annimmt.

Grundsätzlich gilt die Marktgemeinderatswahl als angenommen, wenn der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung ablehnt. Dies wäre der 23.03.2020 gewesen.

Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG führt hierzu aus: „Die gewählte Person kann die Übernahme des Amts ablehnen oder das Amt niederlegen."
Somit ist die Ablehnung des Amtsantritts auch nach Annahme der Wahl (Annahmefiktion) zulässig und gültig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ablehnung des Amtsantritts zum Marktgemeinderat von Frau Astrid Rötzer zur Kenntnis und stellt diesen fest.

Abstimmungsergebnis: 22 : 2

TOP 3 Berufung und Vereidigung eines Listennachfolgers für ein Marktgemeinderatsmitglied

Sach- und Rechtslage:

Durch die Ablehnung des Amtsantritts zum Marktgemeinderat von Frau Astrid Rötzer ist vom Marktgemeinderat über das Nachrücken des Listennachfolgers zu entscheiden. Art. 48 Abs. 3 GLKrWG.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 15. März 2020 rückt Herr Axel Noack, Neuried 9, 85229 Markt Indersdorf gem. Art. 37 GLKrWG für Frau Astrid Rötzer als Listennachfolger der GRÜNEN-Fraktion in den Marktgemeinderat nach.

Herr Noack hat am 14.04.2020 als Listennachfolger die Wahl zum Marktgemeinderat schriftlich angenommen (Art. 37 und 48 GLKrWG), zur Eidesleistung gem. Art. 31. Abs. 4 GO erklärte er sich ebenfalls bereit.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beruft Herr Axel Noack, Neuried 9, 85229 Markt Indersdorf als Listennachfolger für die ausgeschiedene Frau Astrid Rötzer in den Marktgemeinderat.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

Der erste Bürgermeister nimmt im Anschluss dem neuen Marktgemeinderatsmitglied den nach Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO vorgeschriebenen Eid ab.

Die Eidesformel lautet:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.
Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.
Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte *"so wahr mir Gott helfe"* geleistet werden.

Erklärt ein Marktgemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte *"ich schwöre"* die Worte *"ich gelobe"* zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die Verweigerung der Bereitschaft zur Eidesleistung bedeutet Ablehnung des Amtes (Art. 47 Abs. 2 GLKrWG), die Verweigerung der Eidesleistung selbst hat den Amtsverlust zur Folge (Art. 48 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWG).

TOP 4 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister, Bürgermeisterinnen

Sach- und Rechtslage:

Aus der Mitte des Marktgemeinderates ist gem. Art. 35 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung (GO - Bayern) einer oder zwei weitere Bürgermeister/innen zu wählen.

Der Marktgemeinderat hat zu entscheiden, ob in Markt Indersdorf ein oder zwei weitere Bürgermeister/innen vorhanden sein sollen.

Abhängig ist dies davon, ob für die Wahl von zwei weiteren Bürgermeistern/innen ein Bedürfnis besteht, dies hängt wiederum von der Größe der Gemeinde und der von ihr zu bewältigenden Aufgaben ab.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, für die Dauer seiner Wahlzeit zwei weitere Bürgermeister/innen zu wählen.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 5 Wahl des zweiten Bürgermeisters

Sach- und Rechtslage:

Die Wahl der weiteren Bürgermeister ist in getrennten Wahlverfahren durchzuführen.
Für die Wahl gilt Art. 51 Abs. 3 GO.

Für die (Beschluss-)wahlen der weiteren Bürgermeister nach Art. 51 Abs. 3 GO sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Keine Bindung an Wahlvorschläge der Fraktionen/Wählergruppen.
- Geheime Abstimmung mit Stimmzettel in öffentlicher Sitzung.
  Hierfür sind Wahlkabinen bereit zu halten.
- Die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen ist für die Wahl erforderlich.
- Ungültigkeit von leeren Stimmzetteln und Nein - Stimmen.
- Es ist die Anwesenheitsmehrheit erforderlich.
- Wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig ist, ist die Wahl zu wiederholen.
- Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durchzuführen.

Art. 35 Abs. 2 GO und Art. 39 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) regeln die Wählbarkeit zum weiteren Bürgermeister.

Von den nachstehenden Fraktionen bzw. Wählergruppen wurden zur Wahl des zweiten Bürgermeisters folgende Personen vorgeschlagen:*

Partei/Wählergruppe	**Wahlvorschlag (Name, Vorname)**
MGR Helmut Ebert (FW)	Keller Peter (FW)
MGR Hubert Böck (SPD)	Engelbrecht Anita (SPD)

** Hinweis:*
Keine Bindung an Wahlvorschläge der Fraktionen/Wählergruppen!

Es wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus folgenden Marktgemeinderatsmitgliedern besteht:

1. Frau Dr. Becker
2. Frau Geisenhofer
3. Herr Obesser

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

Durchführung der Wahl:

Nach Ausgabe der Stimmzettel fordert der Vorsitzende zur Stimmabgabe auf.
Die Stimmzettel werden in einer Wahlurne gesammelt und jede einzelne Stimmabgabe in einem Wählerverzeichnis vermerkt.

Wahlergebnis:

Erster Wahlgang:

Von den anwesenden Mitgliedern des Marktgemeinderats wurden 25 gültige Stimmen abgegeben.

Von den abgegebenen Stimmen entfielen auf:

Keller Peter	18 Stimmen
Engelbrecht Anita	7 Stimmen

Verkündung des Wahlergebnisses:

Der erste Bürgermeister verkündet das Wahlergebnis indem er feststellt, dass Herr Peter Keller als zweiter Bürgermeister gewählt worden ist.

Der Gewählte nimmt auf Befragen die Wahl an.

TOP 6 Wahl des dritten Bürgermeisters

Sach- und Rechtslage:

Die Wahl der weiteren Bürgermeister ist in getrennten Wahlverfahren durchzuführen.
Für die Wahl gilt Art. 51 Abs. 3 GO.

Für die (Beschluss-)wahlen der weiteren Bürgermeister sind die Grundsätze nach Art. 51 Abs. 3 GO zu beachten.

Art. 35 Abs. 2 GO und Art. 39 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) regeln die Wählbarkeit zum weiteren Bürgermeister.

Von den nachstehenden Fraktionen bzw. Wählergruppen wurden zur Wahl des dritten Bürgermeisters folgende Personen vorgeschlagen:*

Partei/Wählergruppe	**Wahlvorschlag (Name, Vorname)**
MGR Olaf Schellenberger (CSU)	Wackerl Annemarie (CSU)
MGR Hans Wessner (Um(welt)denken)	Conrad Florian (Um(welt)denken)

** Hinweis:*
Keine Bindung an Wahlvorschläge der Fraktionen/Wählergruppen!

Es wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus folgenden Marktgemeinderatsmitgliedern besteht:

1. Frau Dr. Becker
2. Frau Geisenhofer
3. Herr Obesser

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

Durchführung der Wahl:

Nach Ausgabe der Stimmzettel fordert der Vorsitzende zur Stimmabgabe auf.
Die Stimmzettel werden in einer Wahlurne gesammelt und jede einzelne Stimmabgabe in einem Wählerverzeichnis vermerkt.

Wahlergebnis:

Erster Wahlgang:

Von den anwesenden Mitgliedern des Marktgemeinderats wurden 25 gültige Stimmen abgegeben.

Von den abgegebenen Stimmen entfielen auf:

Wackerl Annemarie	15 Stimmen
Conrad Florian	10 Stimmen

Verkündung des Wahlergebnisses:

Der erste Bürgermeister verkündet das Wahlergebnis indem er feststellt, dass Frau Annemarie Wackerl als dritte Bürgermeisterin gewählt worden ist.

Die Gewählte nimmt auf Befragen die Wahl an.

TOP 7 Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Sach- und Rechtslage:

Im Anschluss an die Wahlen sind die weiteren Bürgermeister zusätzlich gem. Art. 27 Abs. 1 Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) vom ersten Bürgermeister zu vereidigen. Die Vereidigung als Marktgemeinderatsmitglied ist dafür allein nicht ausreichend.

Die Eidesleistung entfällt nur, wenn der weitere Bürgermeister im Anschluss an seine Amtszeit in der vorherigen Wahlperiode wieder gewählt wird (Art. 27 Abs. 4 KWBG).

(1) Der Beamte hat spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat, der Kreistag oder der Bezirkstag nach Aufnahme der Amtstätigkeit des Beamten abhält, folgenden Diensteid zu leisten.

hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe."

Gemäß Art. 27 Abs. 2 KWBG kann der Eid auch ohne die Worte *"so wahr mir Gott helfe"* geleistet werden.

Erklärt der Gewählte, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an Stelle der Worte *"ich schwöre"* die Worte *"ich gelobe"* zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die Verweigerung der Eides- oder Gelöbnisleistung führt zum Verlust des Amtes (Art. 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GLKrWG) bzw. zur Entlassung (Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 KWBG).

Die Vereidigung der weiteren Bürgermeister erfolgt durch den ersten Bürgermeister entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Ergänzender Hinweis:
Die Behandlung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Entschädigung der weiteren Bürgermeister erfolgt, da hier auch die persönlich-wirtschaftlichen Verhältnisse der weiteren Bürgermeister bei der Festsetzung der Höhe im Rahmen des Ermessens berücksichtigt werden könnten, nachfolgend in nicht öffentlicher Sitzung, wobei die Höhe der Entschädigung jedoch gemäß Art. 52 Abs. 3 GO in nächst folgender öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist.

TOP 8 Bekanntgaben

Kein Anfall

TOP 9 Antrag von MGR Hubertus Schulz auf Änderung des Namens und des Aufgabenbereiches des Umweltausschusses

Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 22.04.2020 stellt MGR Hubertus Schulz nachfolgenden Antrag:

Änderung des Namens und des Aufgabenbereiches des Umweltausschusses des Gemeinderats Markt Indersdorf.
Hiermit stelle ich noch vor der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats Markt Indersdorf folgenden Antrag mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung.
Der bisherige beschließende Ausschuss Umweltausschuss soll seinen Namen und seine Aufgabenbereiche ändern. Der neue Name soll lauten:

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Mobilität

Die neuen Aufgabenbereiche sollen die bisherigen beinhalten und neue dazu bekommen. Im Einzelnen bedeutet das:

1. *Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen, Angelegenheiten von Energieeinsparmöglichkeiten*
2. *Erarbeitung von Vorschlägen und Gestalten von Maßnahmen zur Gewinnung von neuer und nachhaltiger Gewerbeansiedlung sowie Erhöhung der Attraktivität der Gemeindeteile.*
3. *Insbesondere im weiteren Verlauf und Nachgang der Corona Krise soll eine Bestandsaufnahme gemacht werden, was gut funktioniert hat aber auch wo wir aus Fehlern lernen können. Weiterhin sollen Vorschläge erarbeitet werden, wie wir in unserer Gemeinde den Betrieben sowie in Not geratenen Mitbürgern helfen können, die Verluste wieder aufzuholen.*
4. *Gesamtheitliche Betrachtung der Verkehrsplanung mit dem Ziel, den Straßenverkehr zu entlasten zu Gunsten des öffentlichen Personennahverkehrs und einem durchgehenden Radwegenetz der Gemeinde, wie zum Beispiel Radwege nach Ainhofen und Weichs.*
5. *Bereits begonnen aber nicht weitergeführte Aktionen wie der Energienutzungsplan von 2016 und Verkehrswegeplanungen sollen regelmäßig aktualisiert werden. Neue Zu-*

schussmöglichkeiten, neue Technologien oder veränderte Regelungen in Landkreis und Freistaat sollten optimal genutzt werden

Begründung:

Die Auswirkungen und Folgen der aktuellen Ereignisse erfordern eine stärkere Konzentration auf Maßnahmen, die unserer Gemeinde ermöglichen, erlittene Verluste wieder auszugleichen und uns zu entwickeln. Es ist abzusehen, dass uns Corona Schäden noch längere Zeit begleiten werden und wir müssen aktiv und möglichst schnell an einer Verbesserung der Situation für alle Bürger arbeiten. Notwendige Aktionen sollten gut geplant und koordiniert ausgeführt werden. Das kann besser erreicht werden, wenn es in einem Ausschuss zusammengefasst wird. Gleichzeitig ist es wichtig, dass alle Investitionen und Aufwände, die hierzu getätigt werden, nachhaltig und zukunftssicher überdacht werden. Umweltverträglichkeit und niedriger Verbrauch von Resourcen sollen wichtige Kriterien sein.
Auch nach der Krisenzeit sollten wir einen Fokus auf die Weiterentwicklung der Gemeinde richten. Um die Gemeinde auch für nachfolgende Generationen lebenswert und attraktiv zu halten, müssen Umwelt und Verkehrsentwicklung damit in Einklang gebracht werden. So passen die Themen hervorragend zusammen.
Begleitend zu der Neuausrichtung und größeren Wichtigkeit des Ausschusses möchte ich den Vorschlag machen, ihn auch deutlich häufiger als den Umweltausschuss bisher tagen zu lassen.

Für Rückfragen hierzu stehe ich gern zur Verfügung und biete auch jederzeit meine Unterstützung an.
Mit freundlichen Grüßen
Hubertus Schulz

Nach umfassender Diskussion im Marktgemeinderat, ändert MGR Hubertus Schulz seinen Antrag dahingehend ab, dass der Name des bisherigen Umweltausschusses nicht geändert werden soll, es soll nur über die Änderung des Aufgabenbereichs entschieden werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag zur Kenntnis und beschließt eine Änderung des Aufgabenbereiches des Umweltausschusses wie vom Antragsteller beschrieben.

Abstimmungsergebnis: 7 : 18 (Antrag somit abgelehnt)

TOP 10 Erlass einer Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sach- und Rechtslage:

Die Geltungsdauer dieser Satzung ist im Gegensatz zur Geschäftsordnung nicht auf eine Wahlzeit begrenzt, ohne Änderung würde die bisherige Satzung weitergelten.
Fraktionen und Wählergruppen sollten sich im Vorfeld auf mögliche Änderungen verständigen.

Sie enthält neben der Zusammensetzung des Marktgemeinderats auch die Bestellung der Ausschüsse und die Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Marktgemeinderatsmitglieder (Art. 20 a Abs. 1 GO). Die Entschädigung umfasst auch die Vergütung von Reisekosten und Ersatzleistungen.

Ob bzw. welche Ausschüsse gebildet werden, liegt in der Entscheidung des Marktgemeinderates nach freiem Ermessen. Dabei spielen die besonderen örtlichen Verhältnisse eine tragende

Rolle. (Ausnahme: Der Rechnungsprüfungsausschuss in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern ist ein Pflichtausschuss, Art. 103 Abs. 2 GO).

Die Größe der Ausschüsse wird ebenfalls vom Marktgemeinderat nach freiem Ermessen bestimmt. Eine Ausschussstärke von etwa einem Viertel bis einem Drittel der Zahl der Marktgemeinderatsmitglieder ist sachlich gerechtfertigt (OVG Koblenz).

Die Ausschüsse sollen dazu dienen, die Arbeit im Marktgemeinderat zu erleichtern.
Das setzt voraus, dass eine bestimmte Größe der Ausschüsse nicht überschritten wird.
Allerdings darf die Größenentscheidung nicht (willkürlich) so getroffen werden, dass gewichtige Gruppierungen im Marktgemeinderat von der Mitwirkung im Ausschuss ausgeschlossen wären. Umgekehrt muss der Ausschuss aber auch nicht so groß sein, dass jede noch so kleine Gruppierung im Ausschuss vertreten ist.

Wenn Ausschüsse eingerichtet werden, sollten sie grundsätzlich auch mit Entscheidungskompetenzen ausgestattet sein. Lediglich vorberatende Ausschüsse bergen die Gefahr in sich, dass viele Angelegenheiten in aller Breite und Tiefe dann doppelt beraten werden, zunächst in den vorberatenden Ausschüssen und anschließend nochmals im Marktgemeinderat.
Leitgedanke soll eine effektive Ausschussarbeit sein.

Eine Synopse mit Gegenüberstellung Satzung 2014 und Satzung 2020 ist als Anlage zur Drucksache beigefügt.

Beschluss:

Der Markt Markt Indersdorf erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
c) den Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
d) den Jugendausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,

e) den Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) [1]Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis e genannten Ausschüssen führt *der erste Bürgermeister*, einer *seiner* Stellvertreter oder ein *vom ersten Bürgermeister* bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied. [2]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) [1]Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. [2]Im übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) [1]Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. [2]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats, je 25,00 € an Ausschusssitzungen und 65,00 € für die Teilnahme an der einmal jährlich stattfindenden örtlichen Rechnungsprüfung.
Für den „Jahresausklang des Marktgemeinderates“ sowie die Klausurveranstaltungen wird keine Entschädigung gewährt.

(3) [1]Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. [2]Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. [3]Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. [4]Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind *Ehrenbeamte auf Zeit*.

§ 6
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2014 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 06.05.2020
MARKT MARKT INDERSDORF

Obesser, 1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 11 Erlass einer Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Art. 45 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO – Bayern) hat sich der Marktgemeinderat eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung gilt nur für die Wahlzeit des Marktgemeinderates. Die Geschäftsordnung wird durch den neu gewählten Marktgemeinderat erlassen.

Aufgrund der zu erörternden Fragestellungen (z.B. im Hinblick auf die Digitalisierung der Gremienarbeit) und zur Entlastung der konstituierenden Sitzung empfiehlt die Verwaltung zunächst die Fortgeltung der Regeln des alten Marktgemeinderates zu beschließen, um den Inhalt der künftigen Geschäftsordnung und die zur Auswahl stehenden Möglichkeiten hinreichend diskutieren zu können.

Die bisherige Geschäftsordnung des Marktgemeinderats finden Sie auf der gemeindlichen Homepage unter https://www.markt-indersdorf.de/media/1178/geschaeftsordnung-mgr.pdf.

Der Beschluss über die neue Geschäftsordnung soll in einer der nächsten Marktgemeinderatssitzungen gefasst werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Fortgeltung der Geschäftsordnung des alten Marktgemeinderates. Ein Neuerlass hat bis spätestens 31.07.2020 zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 12 Bestellung der Mitglieder und Vertreter in die Ausschüsse

Sach- und Rechtslage:

Gemäß in gleicher Sitzung beschlossener „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ sind vom Marktgemeinderat (§ 2 Abs. 1) insgesamt
5 Ausschüsse zu besetzen, die bis auf den Rechnungsprüfungsausschuss jeweils aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern bestehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderats. Der Marktgemeinderat bestimmt den Vorsitzenden.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind gem. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Wählergruppen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen.
Marktgemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO).
Zu einer Ausschussgemeinschaft können sich allerdings **nur sog. Einzelgänger und solche Parteien und Wählergruppen zusammenschließen, die sonst keinen Ausschusssitz erhalten würden.** Somit können die Parteien und Wählergruppen, die einen „sicheren“ Sitz im Ausschuss haben, keine Ausschussgemeinschaften bilden.

Eine Fraktion bzw. Wählergruppe kann jedoch für einem ihr zustehenden Ausschusssitz auch eine Person benennen, die ihrer Fraktion bzw. Wählergruppe nicht angehört.

Weiterhin sind die Stellvertreter von Ausschussmitgliedern für jedes Ausschussmitglied namentlich zu benennen.

Auf Vorschlag der Fraktionen und Wählergruppen (Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO) werden für die Ausschüsse folgende Vertreter des Marktgemeinderates zu Ausschussmitgliedern bzw. Stellvertretern durch erforderliche Mehrheitsentscheidung des Marktgemeinderates bestellt. Der Marktgemeinderat ist hierbei verpflichtet, dem Vorschlagsrecht der Fraktionen bzw. Wählergruppen Rechnung zu tragen. Eine Ablehnung der benannten Person dürfte nur aus wichtigem Grund (vgl. Art. 86 BayVwVfG) möglich sein.

a) Hauptausschuss:

	Mitglied	Stellvertreter
1. CSU	Westermair Jörg	Böller Bernhard
2. CSU	Wackerl Annemarie	Lachner Hans
3. GRÜNE	Noack Axel	Schulz Hubertus
4. FW	Sandmair Josef	Schuster Christian
5. SPD	Engelbrecht Anita	Böck Hubert
6. Um(welt)denken	Conrad Florian	Wessner Hans
7. BBN	Geier Andreas	Dr. Becker Sylvia
8. EHW	Schwarz Martin	Ebner Florian

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den einzelnen Vorschlägen und stimmt der Ausschussbesetzung in dieser Form zu.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

b) Bauausschuss:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
1. CSU	Lachner Hans	Reichlmair Simon
2. CSU	Schellenberger Olaf	Scheib Werner
3. GRÜNE	Noack Axel	Schulz Hubertus
4. FW	Ebert Helmut	Sandmair Josef
5. SPD	Böck Hubert	Engelbrecht Anita

6. Um(welt)denken	Wessner Hans	Conrad Florian
7. BBN	Windele Christian	Dr. Becker Sylvia
8. EHW	Ebner Florian	Schwarz Martin

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den einzelnen Vorschlägen und stimmt der Ausschussbesetzung in dieser Form zu.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

c) Jugendausschuss:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
1. CSU	Böller Bernhard	Westermair Jörg
2. CSU	Geisenhofer Monika	Scheib Werner
3. GRÜNE	Schulz Hubertus	Noack Axel
4. FW	Schuster Christian	Keller Peter
5. SPD	Böck Hubert	Engelbrecht Anita
6. Um(welt)denken	Seemüller Gerhard	Conrad Florian
7. BBN	Dr. Becker Sylvia	Windele Christian
8. EHW	Schwarz Martin	Ebner Florian

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den einzelnen Vorschlägen und stimmt der Ausschussbesetzung in dieser Form zu.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

d) Sozialausschuss:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
1. CSU	Reichlmair Simon	Schellenberger Olaf
2. CSU	Geisenhofer Monika	Böller Bernhard
3. GRÜNE	Schulz Hubertus	Noack Axel
4. FW	Schuster Christian	Keller Peter
5. SPD	Engelbrecht Anita	Böck Hubert
6. Um(welt)denken	Seemüller Gerhard	Conrad Florian
7. BBN	Geier Andreas	Windele Christian
8. EHW	Ebner Florian	Schwarz Martin

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den einzelnen Vorschlägen und stimmt der Ausschussbesetzung in dieser Form zu.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

e) Umweltausschuss:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter

1. CSU	Reichlmair Simon	Wackerl Annemarie
2. CSU	Scheib Werner	Lachner Hans
3. GRÜNE	Schulz Hubertus	Noack Axel
4. FW	Sandmair Josef	Ebert Helmut
5. SPD	Böck Hubert	Engelbrecht Anita
6. Um(welt)denken	Conrad Florian	Seemüller Gerhard
7. BBN	Dr. Becker Sylvia	Geier Andreas
8. EHW	Ebner Florian	Schwarz Martin

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den einzelnen Vorschlägen und stimmt der Ausschussbesetzung in dieser Form zu.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

f) Rechnungsprüfungsausschuss:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
1. CSU	Schellenberger Olaf	Lachner Hans
2. CSU	Westermair Jörg	Wackerl Annemarie
3. FW	Schuster Christian	Keller Peter
4. SPD	Böck Hubert	Noack Axel
5. Um(welt)denken	Wessner Hans	Conrad Florian
6. BBN	Windele Christian	Geier Andreas
7. EHW	Schwarz Martin	Ebner Florian

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den einzelnen Vorschlägen und stimmt der Ausschussbesetzung in dieser Form zu.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist die/der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.

Der **Vorsitzende** bittet um Vorschläge der Fraktionen bzw. Wählergruppen, die er zur Abstimmung stellt:

Wessner Hans

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird das Marktgemeinderatsmitglied Wessner Hans zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 13 Bestellung der Mitglieder für den Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Nach §7 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf besteht die Verbandsversammlung aus den ersten Bürgermeistern der am Zweckverband beteiligten Gemeinden **(geborenes Mitglied).** Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Grund- und Mittelschule besuchen, entsenden ferner bis einschließlich 100 Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Verbandsversammlung **(gekorene Mitglieder).**

Gemäß § 7 Abs. 4 der Verbandssatzung ist für jeden Verbandsrat ein Stellvertreter zu bestellen, der nicht bereits Verbandsrat ist. Für den 1. Bürgermeister ist dessen kommunalrechtlicher Stellvertreter zu bestellen. Näheres ergibt sich aus §7 Abs. 3 der Verbandssatzung.

Stichtag für die notwendige Feststellung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule ist der einer neuen Legislaturperiode der Kommunalwahlen vorhergehende 1. Oktober, somit der 01.10.2019 (§7 Abs. 2 der Verbandssatzung).

Aus Markt Indersdorf besuchten zum 01.10.2019 475 Schülerinnen und Schüler die Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf.

Somit entfallen auf den Markt Markt Indersdorf der 1. Bürgermeister, sowie fünf weitere Verbandsmitglieder, die ihrerseits zusammen mit Stellvertretern für die Dauer von 6 Jahren – analog der Kommunalwahl – bestellt werden.

Gekorene Mitglieder
Nach Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG werden die weiteren Mitglieder vom jeweiligen (Markt-) Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode durch Beschluss bestellt.
Es müssen nicht Marktgemeinderatsmitglieder sein. Es besteht keine Bindung an den Proporz im Marktgemeinderat, außer der Marktgemeinderat beschließt dies.

(Hinweis: Wahlperiode 2008 – 2014 und Wahlperiode 2014 – 2020: Entsendung der Vertreter nach Proporz im Marktgemeinderat)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt für die Bestellung der weiteren Mitglieder in der Wahlzeit des Marktgemeinderates (Wahlperiode 2020 bis 2026) den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass die Bestellung der weiteren Mitglieder nach Proporz im Marktgemeinderat durch Beschluss erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

Bei Anwendung des bei der Besetzung der gemeindlichen Ausschüsse zugrunde gelegten Berechnungsverfahren ergibt sich für die neben dem 1. Bürgermeister zu vergebenden 5 Sitze folgendes Vorschlagsrecht:

Beschluss:
(es besteht keine persönliche Beteiligung (Art. 49 Abs. 2 Ziffer 2 GO))

Der Marktgemeinderat beschließt:

Auf Vorschlag der Fraktionen bzw. Wählergruppen unter Anwendung des, bei der Besetzung der gemeindlichen Ausschüsse zugrunde gelegten Berechnungsverfahren, werden folgende weitere Mitglieder und Stellvertreter bestellt:

Fraktion/Wählergruppe	Mitglied	Stellvertretung
1. EHW	Schwarz Martin	Geißler Markus
2. FW	Zinnbauer Markus	Fuchs Silvia
3. BBN	Kiening Karin	Windele Christian
4. Um(welt)denken	Seemüller Susanne	Lechtenberg-Diehl Jutta
5. CSU	Wültsch Angelika	Burgmair Elisabeth

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 14 Bestellung der Verbandsräte in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Dachau

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Zweckverbandssatzung *(Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Dachau)* besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 14 Verbandsräten.
Es entsenden

- der Landkreis Dachau 8 Verbandsräte
- die Große Kreisstadt Dachau 3 Verbandsräte
- **der Markt Markt Indersdorf 2 Verbandsräte**
- der Markt Altomünster 1 Verbandsrat.

Geborene Verbandsräte
Nach Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird eine Mitgliedsgemeinde in die Verbandsversammlung durch den 1. Bürgermeister Kraft Amtes und im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter. Mit Zustimmung dieser Genannten kann eine beteiligte Gebietskörperschaft aber auch eine andere Person als ihre Vertreter bestellen.

Gekorene Verbandsräte
Die weiteren Vertreter einer Gebietskörperschaft in der Verbandsversammlung werden durch die Beschlussorgane der Gebietskörperschaften (Marktgemeinderat) bestellt.
Bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes endet das Amt als Verbandsrat mit Ende der Amts- oder Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft.

Gekorene Verbandsräte werden durch Mehrheitsbeschluss (keine geheime Wahl) bestimmt. Es müssen nicht Marktgemeinderatsmitglieder sein. Es besteht keine Bindung an den Proporz, außer der Marktgemeinderat beschließt dies. Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu bestellen. Eine „wilde“ Stellvertretung ist nicht zulässig.

Somit muss ein weiterer Vertreter / Stellvertreter in die Verbandsversammlung durch den Marktgemeinderat zu Beginn der neuen Wahlperiode auf die Dauer von 6 Jahren bestellt werden, die ebenso wie ihre Stellvertreter im Gemeindegebiet des sie entsendeten Verbandsmitglieds wohnen und dort zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein müssen. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

Mitglieder des Verwaltungsrats sowie alle Stellvertreter müssen die erforderliche wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde, wie im Schreiben des Bayer. Staatsministerium des Inneren für Sport und Integration vom 20.11.2019 beschrieben, besitzen. (Siehe Anlage)
(Hinweis:
Wahlperiode 2008 – 2014 und Wahlperiode 2014 – 2020: Entsendung der Vertreter nicht nach Proporz im Marktgemeinderat)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt für die Entsendung in der Wahlzeit des Marktgemeinderates (Wahlperiode 2020 bis 2026), dass die Entsendung des Vertreters ohne Bindung an den Proporz im Marktgemeinderat durch Mehrheitsbeschluss bestimmt wird.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

Der Vorsitzende stellt die vorliegenden Entsendungsvorschläge zur Abstimmung:

a) Vorschlag Verbandsrat

Vorschlag	Verbandsrat
MGR Andreas Geier (BBN)	Wessner Hans (Um(welt)denken)
MGR Olaf Schellenberger (CSU)	Lachner Hans (CSU)

Beschluss:
(es besteht keine persönliche Beteiligung (Art. 49 Abs. 2 Ziffer 2 GO))

Der Marktgemeinderat beschließt:
Als gekorener Verbandsrat wird bestellt:

Fraktion/Wählergruppe	Verbandsrat
CSU	Lachner Hans

Abstimmungsergebnis: 15 : 10

b) Vorschlag Stellvertretung

Vorschlag	Stellvertretung
MGR Hubert Böck (SPD)	Wessner Hans (Um(welt)denken)

Beschluss:
(es besteht keine persönliche Beteiligung (Art. 49 Abs. 2 Ziffer 2 GO))

Als Stellvertretung wird bestellt:

Fraktion/Wählergruppe	Stellvertretung
Um(welt)denken	Wessner Hans

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 15 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe entsendet jedes Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung mindestens einen Verbandsrat. Die Zahl der weiteren Vertreter richtet sich nach der im Gebiet des Verbandsmitgliedes von diesem, vom Zweckverband abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je vollendete 125.000 m³ das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.
Laut Mitteilung des Zweckverbandes vom 19.03.2020 entfallen auf den Markt **5 Verbandsräte**, die ihrerseits zusammen mit Stellvertretern für die Dauer der Wahlzeit des Marktgemeinderates – wenn Mitglieder dieses Gremiums bestellt werden –, anderenfalls für 6 Jahre, zu bestimmen sind (§ 6 Abs. 4 der Verbandssatzung).

Geborene Verbandsräte
Nach Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird eine Mitgliedsgemeinde in die Verbandsversammlung durch den 1. Bürgermeister Kraft Amtes und im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter vertreten. Mit Zustimmung dieser Genannten kann eine beteiligte Gebietskörperschaft aber auch eine andere Person als ihre Vertreter bestellen.

Gekorene Verbandsräte
Die weiteren Vertreter einer Gebietskörperschaft in der Verbandsversammlung werden durch die Beschlussorgane der Gebietskörperschaften (Marktgemeinderat) bestellt.
Bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes endet das Amt als Verbandsrat mit Ende der Amts- oder Wahlzeit.
Gekorene Verbandsräte werden durch Beschluss bestimmt. Es müssen nicht Marktgemeinderatsmitglieder sein. Es besteht keine Bindung an den Proporz, außer der Marktgemeinderat beschließt dies. Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu bestellen. Eine „wilde“ Stellvertretung ist nicht zulässig.

Somit müssen die weiteren 4 Vertreter / Stellvertreter in der Verbandsversammlung durch den Marktgemeinderat zu Beginn der neuen Wahlperiode auf die Dauer von 6 Jahren bestellt werden.

(Hinweis: Wahlperiode 2008 – 2014 und Wahlperiode 2014 - 2020: Entsendung der Vertreter nach Proporz im Marktgemeinderat)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt für die Entsendung in der Wahlzeit des Marktgemeinderates (Wahlperiode 2020 bis 2026) den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass die Entsendung von Vertretern nach Proporz im Marktgemeinderat durch Beschluss erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:
Auf Vorschlag der Fraktionen bzw. Wählergruppen unter Anwendung des bei der Besetzung der gemeindlichen Ausschüsse zugrunde gelegten Berechnungsverfahren werden folgende

Verbandsräte und Stellvertreter bestellt:

Fraktion/ Wählergruppe	Verbandsrat bzw. Verbandsrätin	Stellvertretung
1. FW	Weber Thomas	Popfinger Johannes
2. BBN	Loderer Thomas	Ebner Florian
3. Um(welt)denken	Heimerl Martin	Heimerl Andreas
4. CSU	Schwarz Tobias	Keller Gerhard

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 16 Neubestellung von Vertretern in die Bürgerstiftung Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Der Markt Markt Indersdorf hat im Jahr 2011 gemeinsam mit der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dachau die nichtselbständige Bürgerstiftung Markt Indersdorf errichtet.
Die Amtsfrist der Stiftungsbeiräte endete zum 30.04.2020.
Gem. § 6 der Vereinbarung über die Errichtung der Bürgerstiftung Markt Indersdorf besteht der Stiftungsrat aus bis zu sieben Personen. Ständige Mitglieder des Stiftungsrates sind der/die jeweilige amtierende Bürgermeister(in) des Marktes Markt Indersdorf und ein Vertreter der Sparkasse Dachau (dieser ohne Stimmrecht).
Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von 6 Jahren bestellt, Widerruf und Neubestellung erfolgen durch den Markt Markt Indersdorf und sind zu jeder Zeit möglich.

Der Stiftungsrat war bisher wie folgt besetzt:
Duda, Gerhard
Geißler, Anna Maria
Pahler, Karlheinz
Sallinger, Johannes
Vötter, Thomas

Die Gemeinderatsfraktionen sollen zur Sitzung Vorschläge für die Besetzung des Stiftungsrates der Bürgerstiftung unterbreiten.

- Vorschlag FW	Fuchs Silvia
- Vorschlag EHW	Geißler Anna Maria
- Vorschlag BBN	Duda Gerhard
- Vorschlag Um(welt)denken	Socher Gerhard
- Vorschlag CSU	Niedermaier Josef

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und bestellt nachfolgende fünf Bürger/innen des Marktes:

Fuchs Silvia
Geißler Anna Maria
Duda Gerhard
Socher Gerhard
Niedermaier Josef

in stets widerruflicher Weise für die Dauer von sechs Jahren, ab dem 01.05.2020 in den Stiftungsrat der Bürgerstiftung Markt Indersdorf.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 17 Entsendung von Vertretern in das Büchereikuratorium

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 4 der nach wie vor aktuellen Vereinbarung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf (ehemals Schulverband Markt Indersdorf) und des Marktes Markt Indersdorf mit der Pfarrkirchenstiftung vom 28.05.1976 setzt sich das Leitungsorgan der Gemeindebücherei Markt Indersdorf (Büchereikuratorium) aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, von denen

- 2 Mitglieder vom Zweckverband Grund- und Mittelschule
- **2 Mitglieder vom Marktgemeinderat und**
- 2 Mitglieder von der katholischen Pfarrgemeinde

zu benennen sind.

Den Vorsitz übernimmt alle 2 Jahre abwechselnd ein stimmberechtigtes Mitglied des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule, des Marktes bzw. der Pfarrei.

Aufgaben des Kuratoriums sind vor allem

- die allgemeine Überwachung des Büchereibetriebs,
- der Erlass allgemeiner Richtlinien und Beschlussfassung über die Neuanschaffung von Büchern.
- das Festlegen der Benutzungsordnung.

Die Mitglieder wurden jeweils für die Wahlzeit des Marktgemeinderates benannt.

(Hinweis:
Wahlperiode 2008 – 2014 und Wahlperiode 2014 – 2020: Entsendung der Vertreter nicht nach Proporz im Marktgemeinderat)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt für die Entsendung in der neuen Wahlzeit des Marktgemeinderates (Wahlperiode 2020 bis 2026), dass die Entsendung von Vertretern ohne Bindung an den Proporz im Marktgemeinderat durch Mehrheitsbeschluss bestimmt wird.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

Die folgenden Entsendungsvorschläge liegen vor:

	Mitglied	Stellvertretung
Um(welt)denken	Conrad Florian	Geier Andreas (BBN)
CSU	Reichlmair Simon	Geisenhofer Monika

Beschluss:
(es besteht keine persönliche Beteiligung (Art. 49 Abs. 2 Ziffer 2 GO))

Der Marktgemeinderat beschließt:
Auf Vorschlag der CSU Fraktion und der Wählergruppe Um(welt)denken werden folgende Mitglieder und Stellvertreter benannt:

	Mitglied	**Stellvertretung**
Um(welt)denken	Conrad Florian	Geier Andreas (BBN)
CSU	Reichlmair Simon	Geisenhofer Monika

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 18 Bestellung von Referenten; Bestellung eines Kulturreferenten

Sach- und Rechtslage:

Über die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder beschließt der Marktgemeinderat (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 30 Abs. 3 GO).
Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (§ 3 Abs. 3 GeschäftsO).

Für die vorherige Amtszeit des Marktgemeinderates (Wahlperiode 2014 - 2020) wurde als Kulturreferentin Frau Anita Engelbrecht und als Stellvertreter Herr Helmut Ebert benannt.

Der Vorsitzende stellt die folgenden Vorschläge zur Abstimmung:

- Vorschlag FW Ebert Helmut
- Vorschlag SPD Engelbrecht Anita

Beschluss:

Gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung werden als Kulturreferenten Ebert Helmut und Engelbrecht Anita bestellt.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 19 Bestellung von Referenten; Bestellung eines Seniorenreferent, bzw. eines Seniorenbeauftragten

Sach- und Rechtslage:

Über die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder beschließt der Marktgemeinderat (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 30 Abs. 3 GO).
Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (§ 3 Abs. 3 GeschäftsO).

Ein „Referent“ würde somit aus der Mitte des Marktgemeinderates bestellt.
Es wäre ein Mitglied des Marktgemeinderates, das ehrenamtlich weitere Aufgaben übernehmen und die Anliegen der Senioren im Marktgemeinderat einbringen, unterstützen und fördern würde.

Ein/e „Seniorenbeauftragte/r“ muss nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht nicht aus der Mitte des Marktgemeinderates bestellt werden.

Der Seniorenbeirat des Landkreises Dachau empfiehlt den Gemeinden im Landkreis, jeweils eine/n Seniorenbeauftragte/n zu bestellen, um als Ansprechpartner(in) in wichtigen Senioren-Angelegenheiten zu fungieren. Die Seniorenbeauftragten sollen die Interessen der Senioren im Marktgemeinderat vertreten und erste Anlaufstelle für Einzelfragen in dieser Angelegenheit sein. Um die Belange dieser Altersgruppe verstehen und vertreten zu können, sollte es eine Person in diesem Altersbereich sein.
Nach Rücksprache im Landratsamt Dachau ist eine Vertretung nicht zwingend zu bestellen.

Für die vorherige Amtszeit des Marktgemeinderates (Wahlperiode 2014 - 2020) wurde als Seniorenreferent (Seniorenbeauftragte) Frau Gertraud Spaderna bestimmt.

Auf Nachfrage hat sich Frau Spaderna bereits bereit erklärt, dieses Ehrenamt erneut zu übernehmen.

Der Vorsitzende schlägt zusätzlich Frau Geisenhofer Monika als Seniorenbeauftragte vor.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat bestellt Frau Gertraud Spaderna sowie Frau Monika Geisenhofer zur Seniorenbeauftragten des Marktes.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 20 Bestellung von Referenten; Bestellung eines Jugendreferenten

Sach- und Rechtslage:

Über die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder beschließt der Marktgemeinderat (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 30 Abs. 3 GO).
Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (§ 3 Abs. 3 GeschäftsO).

Für die vorherige Amtszeit des Marktgemeinderates (Wahlperiode 2014 - 2020) wurde als Jugendreferent Herr Paul Böller und als Stellvertreter Herr Hubert Böck benannt.

Der Vorsitzende stellt die folgenden Vorschläge zur Abstimmung:

Jugendreferenten:
Seemüller Gerhard (Um(welt)denken)
Böller Bernhard (CSU)

Beschluss:

Gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung werden als Jugendreferenten Seemüller Gerhard und Böller Bernhard bestellt.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 21 Bestellung von Referenten; Bestellung eines Vereins- und Sportreferenten

Sach- und Rechtslage:

Über die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder beschließt der Marktgemeinderat (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 30 Abs. 3 GO).
Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (§ 3 Abs. 3 GeschäftsO).

Der Vorsitzende schlägt dem Gremium vor, zukünftig einen **Vereins- und Sportreferenten** zu benannt.

Der Vorsitzende stellt die folgenden Vorschläge zur Abstimmung:

- Vorschlag FW	Schuster Christian
- Vorschlag Um(welt)denken	Conrad Florian

Beschluss:

Gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung werden als Vereins- und Sportreferenten Schuster Christian und Conrad Florian bestellt.

Abstimmungsergebnis: 25 : 0

TOP 22 Vollzug des Personenstandsgesetzes; Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Eheschließungs-Standesbeamten

Der erste Bürgermeister ist zu diesem Tagesordnungspunkt befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Sach- und Rechtslage:

Die Bestellung des ersten Bürgermeisters, dessen Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründung von Lebenspartnerschaften beschränkt ist, erlischt nach § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes(AVPStG) spätestens mit Ablauf der Amtszeit, also mit Ablauf der Wahlperiode.

Dies bedeutet, dass für den nur zum Eheschließungs-Standesbeamten bestellten ersten Bürgermeister mit Ablauf des 30.04.2020 die Bestellung erlosch, somit hat eine erneute Bestellung zu erfolgen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis und beschließt, den ersten Bürgermeister des Marktes Markt Indersdorf zum Eheschließungs-Standesbeamten bis auf Widerruf, längstens für die für die Dauer seiner zum 01.05.2020 neu beginnenden Wahlperiode wieder zu bestellen.

Dem 1. Bürgermeister ist die entsprechende Ernennungsurkunde - mit Wirkung vom Tag der Aushändigung - auszuhändigen.

Der erste Bürgermeister übernimmt erneut den Vorsitz.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 14.05.2020

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung